

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Vlotho

SATZUNG

der Stadt Vlotho vom 14. 2. 1996 über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Bereich
„Borlefzener Kirchweg II und III“ im städtebaulichen Außenbereich

Der Rat der Stadt Vlotho hat in seiner Sitzung am 14. 2. 1996 auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666) und des Art. 2, § 4 (4) des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mieterrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz) vom 17. 5. 1990 (BGBl. I S. 926) geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. 4. 1993 (BGBl. I S. 366) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem beigefügten und einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Lageplan dargestellt und mit den Teilbereichen Borlefzener Kirchweg II und Borlefzener Kirchweg III gekennzeichnet.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung ist anzuwenden auf sonstige Vorhaben i. S. d. § 35 (2) Baugesetzbuch - BauGB -, die Wohnzwecken dienende Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von Gebäuden zum Gegenstand haben.
- (2) Einem Vorhaben i. S. d. Abs. (1) kann nicht entgegengehalten werden, daß es
 - der Darstellung im Flächennutzungsplan widerspricht oder
 - die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten läßt.
- (3) Die baurechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens i. S. d. Abs. (1) setzt im Einzelfall voraus, daß
 - a) andere öffentliche Belange i. S. d. § 35 (2 u. 3) BauGB als die in Abs. (2) genannten nicht beeinträchtigt werden und
 - b) es sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der im Geltungsbereich dieser Satzung vorhandenen Bebauung und die Erschließung gesichert ist.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens i. S. d. § 11 (3) des Baugesetzbuches vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung ist der Bezirksregierung Detmold im vorgeschriebenen Verfahren nach § 22 Abs. 3 BauGB angezeigt worden. Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügungen vom 16. Mai 1995 und 22. Dezember 1995 nach § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften für die beschlossenen Satzungsbereich nicht geltend gemacht wird.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NW darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 214 Abs. 1 des Baugesetzbuches beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

